

Abwesenheit von Schülern der MSS

Übergreifende Schulordnung – § 37 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben er oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule **unverzüglich** zu benachrichtigen und die Gründe spätestens **am dritten Tag schriftlich** darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines minderjährigen Schülers sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

Regelung der schriftlichen Entschuldigungen in der MSS

1. Die Entschuldigung auf dem Bogen über die Fehlzeiten wird dem Stammkursleiter jeweils in dessen erster Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorgelegt und von diesem bei Annahme **vorläufig** abgezeichnet. Volljährige Schüler haben das Formular selbst unterzeichnet, bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift eines Sorgeberechtigten notwendig.
2. Die Entschuldigung wird innerhalb der nächsten sechs Unterrichtstage allen betroffenen Fachlehrern vorgelegt. Diese zeichnen in der Regel ab und vermerken die entschuldigten Fehlstunden in ihrem Kursbuch (wichtig, weil jeder Fachlehrer für die „Endabrechnung“ der Fehlstunden in seinem Fach verantwortlich ist).
3. Der Bogen verbleibt beim Schüler.

Erst jetzt ist die Entschuldigung gültig!

Falls ein Fachlehrer schwerwiegende Bedenken gegen die Begründung der Abwesenheit hat, zeichnet er die Entschuldigung nicht ab und setzt sich zur endgültigen Klärung **unverzüglich** mit der Stammkursleitung in Verbindung.

Kommt es hierbei zu keiner Einigung, wenden sich beide an die MSS-Leitung.

Verbindlichkeit der Termine der Kursarbeiten in Grund- und Leistungsfächern

Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder seine Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird.

Versäumt ein Schüler der Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen.

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Erkrankt ein Schüler am Tag der Kursarbeit, so hat er sich am gleichen Tag telefonisch zu entschuldigen und ein ärztliches Attest für die Abwesenheit einzureichen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Aus folgenden Gründen wird **kein** Nachtermin gegeben:

- Vorzeitiger Urlaub vor den Ferien
- Private Familienfeiern
- Vorstellungsgespräche
- Führerscheinprüfungen

Diese und andere absehbare Termine (z. B. Arzttermine) **erfordern** im Alltag grundsätzlich eine **Beurlaubung durch den Stammkursleiter**, ansonsten gelten sie als unentschuldigte Fehlzeiten.

Weitere Besonderheiten

Erkrankt ein Schüler im Laufe des Tages, meldet er sich entweder beim Fachlehrer oder bei der Stammkursleitung **ab**. Versäumt er dies und verlässt die Schule ohne eine Information, gelten diese Stunden auch als unentschuldigt.

Besonderheit für das Fach Sport:

Wer krankheitsbedingt keinen Sport betreiben darf, setzt sich sofort mit ärztlichem Nachweis mit dem Sportlehrer und der MSS-Leitung in Verbindung. Bei längerer Fehlzeit im Grundfach Sport ist ein Ersatzfach notwendig.

gez. D. Wetzel, StD
MSS-Leitung

Stand: 08/2016